

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lutter (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 26. Januar 2018 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 30. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) **§ 2 Abs. 1 - Ermittlungseinheiten** - erhält folgende Fassung:

In der Gemeinde Lutter, mit den Ortsteilen Lutter und Fürstenhagen, bilden die öffentlichen Verkehrsanlagen jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind:

1. Für die Ermittlungseinheit 1 (Ortsteil Lutter):

- Hauptstraße (beginnend aus Richtung Uder erste Wohnbebauung Hauptstraße 4 - nördliche Außenwand - bis zur südöstlich gelegenen Außenwand des Wohnhauses Hauptstraße 85 Richtung Fürstenhagen linke Seite),
- Am Anger,
- Am Hennersborn,
- An der Lamper (bis Wohnbebauung An der Lamper 1, Südseite),
- Am Wasser,
- Gasse,
- Höhweg (bis Wohngebäude Höhweg 7 - östlich gelegene Außenwand),
- Kirchberg,
- Kirchgasse (Kirchgasse von Hauptstraße bis Hauptstraße und Abzweig Richtung Wald bis zum Grundstück Kirchgasse 8),
- Mittlau (in Richtung Springmühle bis zum Grundstück Mittlau 20, westlich gelegene Außenwand des Wohngebäudes),
- Tempelstraße (in westlicher Richtung bis zum Ende der landwirtschaftlichen Nutzung und dort beginnendem Feldweg),
- Trift (bis zur Wohnbebauung Trift 5 südlich gelegene Außenseite des Wohngebäudes),
- Untermühle,
- Vor dem Stein.

2. Für die Ermittlungseinheit 2 (Ortsteil Fürstenhagen):

Dorfstraße (aus Richtung Lutter kommend ab Nebengebäude der Hausnummer 8 Außenwand Richtung Osten, bis zum Forsthaus Richtung Westen Hausnummer 38 und von der Wendeschleife in südlicher Richtung Wohnhaus Dorfstraße 29 südlich gelegene Außenwand).

(2) **§ 2 Abs. 2** - erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

(3) **§ 4 - Gemeindeanteil** - erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Gemeinde Lutter am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1 (Lutter)	53,37 v. H.
Ermittlungseinheit 2 (OT Fürstenhagen)	48,35 v. H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(4) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 6**

Der bisherige Abs. 6 wird verschoben und wird Abs. 7.

(5) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 für das Jahr 2015 beträgt 0,01 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche. Für das Jahr 2016 beträgt der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 0,034 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Abs. 1 bis Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 treten rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 5 Satz 2 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

Lutter, 1. Februar 2018


Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- Die 4. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lutter wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2018 vom 19. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.
- Die Änderung zu o. g. Satzung tritt entsprechend § 2 in Kraft.